

**ARBEITSGEMEINSCHAFT
DER SPITZENVERBÄNDE DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE
IN BAYERN**

LESSINGSTR. 1 80336 MÜNCHEN TELEFON 089/54497112 TELEFAX 089/5328028 email LAGfW@caritas-bayern.de



**Fachausschuss Straffälligenhilfe
Stellungnahme**

**Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der
Sicherungsverwahrung - Bayerisches Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG)
vom 15.3.2007**

Die folgenden Ausführungen basieren auf den Stellungnahmen des Fachausschusses Straffälligenhilfe der Arbeitsgemeinschaft freie Wohlfahrtspflege¹ und des Evangelischen Fachverbandes für Gefährdetenhilfe im Diakonischen Werk Bayern² sowie auf den diversen veröffentlichten Stellungnahmen und Positionen von entsprechenden Fachleuten- und organisationen³.

Nachfolgende Punkte erscheinen uns darüber hinaus besonders wichtig:

Vollzugsziel

In der Begründung wird wortreich darauf hingewiesen, dass es keine Änderung zum bisherigen StVollzG geben wird. Resozialisierung und Sicherheit werden allerdings in einem umgekehrten Verhältnis genannt. Sofern die Nennung der Vollzugsziele (Art. 2 und 121) kein Rangverhältnis ausdrücken soll (Kommentar S. 94) ist die Umkehr der bisherigen Nennung der Vollzugsziele nicht nachvollziehbar und widerspricht der üblichen Rechtssystematik. V.a. in der Verknüpfung mit Art. 4 und 122 wird die Auswahl der vollzugsöffnenden Maßnahmen und Behandlungsmaßnahmen direkt in Abhängigkeit des Sicherheitsinteresses gestellt.

Konsequenterweise müsste es heißen: Schutz der Allgemeinheit durch Resozialisierung!

¹ <http://www.lagfw.de/pages/pos.html>

² <http://www.gefaehrdetenhilfe-bayern.de/>

³ BAG-S: Informationsdienst Straffälligenhilfe, Heft 1/2007

DBH: Stellungnahme zu den vorliegenden Gesetzesentwürfen der Länder, www.dbh-online.de

DVJJ: Mindeststandards für den Jugendstrafvollzug, <http://www.dvjj.de/artikel.php?artikel=842>

Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe: Eckpunkte für den Jugendstrafvollzug, http://www.kags.de/html/eckpunkte_jugendstrafvollzug.html

Paritätischer Wohlfahrtsverband: Eckpunktepapier und andere

Eigenständiges Jugendstrafvollzugsgesetz

Aufgrund der spezifischen Bedürfnisse halten wir ein eigenes Jugendstrafvollzugsgesetz entsprechend den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichtes für notwendig. Wir verweisen hier insbesondere auf die Mindeststandards für den Jugendstrafvollzug durch die DVJJ.⁴ Durch die Gesetzesinternen Querverweise werden die Gesetze schwerer nachvollziehbar und verlieren an Verständlichkeit.

Unterbringung

Wir sprechen uns für einen generell offenen Vollzug aus. Damit kann die größtmögliche Resozialisierung und Wiedereingliederung vor allem in der Entlassungsphase hergestellt werden. Für kürzere Haftstrafen und Selbststellern ist dies unabdingbar. Bei qualifizierter pädagogischer Betreuung bietet der offene Vollzug gerade bei jungen Gefangenen eine Vielzahl von Lernchancen, die eine erfolgreiche Resozialisierung ermöglichen und subkulturellen Effekten entgegen wirken.⁵ Durch Art. 12 wird mit dem vorgesehenen geschlossenem Vollzug als Regelvollzug die Aussage nach Art. 5 (1) „das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden“ eingeschränkt.⁶ Lediglich für Inhaftierte, die sich nicht für den offenen Vollzug eignen, ist ein geschlossener Vollzug notwendig. Wir fordern hier allerdings die Bayerische Staatsregierung auf, die Haftanstalten so auszustatten, dass eine menschenunwürdige Unterbringung von bis zu acht Gefangene (Art. 20) nicht stattfinden wird.

Hinsichtlich der Unterbringung der jungen Gefangenen weisen wir deutlich auf die Forderung verschiedenster Fachdisziplinen⁷ hin, die sich generell für eine altersgerechte Unterbringung in Wohngruppen mit Einzelunterbringung zu Nachtzeiten aussprechen.

Zusammenarbeit mit Partnern, insbesondere mit der Freien Straffälligenhilfe

Ungeklärt ist nach wie vor der Begriff *private Straffälligenhilfe* (Art.126). Wie in der Stellungnahme Ende November bereits ausgeführt, ist es irritierend, dass die Freie Wohlfahrtspflege als zuletzt aufgeführter Kooperationspartner erscheint. Dies bildet nicht die Jahrzehnte lange gute Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege in unterschiedlichen Fachdisziplinen ab, die mit einer Vielfalt ihrer Dienstleistungen und unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips mit dazu beiträgt, dass jeder Hilfesuchende ein menschenwürdiges Leben führen kann. Art.154 Abs.2 des derzeit gültigen Strafvollzugsgesetzes verpflichtet die Justizvollzugsanstalten zur engen Zusammenarbeit mit

⁴ Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V., www.dvjj.de

⁵ KAG-S: Eckpunkte für den Jugendstrafvollzug, S. 2

⁶ Stellungnahme Evangelischer Fachverband für Gefährdetenhilfe im Diakonischen Werk Bayern, März 07, S.3

⁷ Eckpunktepapier des Paritätischen Arbeitskreises Straffälligen- und Opferhilfe (ASTRA) zur Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs, 22.03.2007

31. Strafverteidigertag: Kernforderungen in: DVJJ Pressemeldung, 04.04.2007

den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege. Diese Kooperation hat sich sehr bewährt und trägt dazu bei, die staatliche Sozialstaatsverpflichtung einzulösen. Daher wäre es wünschenswert, dass die Formulierung diese Wichtigkeit wiedergeben würde.

Entsprechend den Sozialgesetzen sind auch für die (Jugend)Straffälligenhilfe konkrete Regelungen zur Kostenträgerschaft für Leistungen der nicht vollzugsinternen Dienste und Einrichtungen zu treffen.

Dementsprechend ist es auch notwendig, die in Art. 127 definierte Ehrenamtliche Mitarbeit in professionelle Mitwirkung im Vollzug durch hauptamtliche Fachdienste der Träger der Freien Wohlfahrtspflege und anderer Behörden und ehrenamtlichem Engagement (durch Laien) zu unterscheiden.

In Artikel 175 Absatz 4 werden neben der Bewährungshilfe und der Führungsaufsicht auch die Einrichtungen der Straftentlassenenhilfe ausdrücklich erwähnt.

Gerade die Straffälligenhilfe im Rahmen der Straftentlassenenhilfe ist bei freien Trägern organisiert und hat keine gesetzliche und finanzielle Grundlage. In der Situation, in der sich alle Bemühungen für eine gelingende Resozialisierung entscheiden, fehlt es an verbindlicher und langfristig kalkulierbarer öffentlicher Finanzierung. In der Praxis beweisen alle Hilfeinrichtungen der Straffälligen und -entlassenenhilfe, dass dies eine wichtige und eigentlich unverzichtbare Hilfe für straffällig gewordene Menschen darstellt.

Notwendig ist eine eindeutige Regelung für die sozialpädagogischen Angebote im Vollzug und die Straftentlassenenhilfe, die konsequent umgesetzt wird und nicht nur die unkoordinierte und ungenügende Förderung von Einzelprojekten von freien Trägern auf eher zufällig anmutender Grundlage vornimmt.

Es kann nicht angehen, dass sich der Staat im Strafvollzugsgesetz in dieser entscheidenden Hilfe auf Einrichtungen der Straffälligen- und Straftentlassenenhilfe bezieht, ohne dafür entsprechende öffentliche Mittel zur Verfügung zu stellen. Sollte das Justizressort allein dafür keine Möglichkeit sehen, muss über ressortübergreifende Lösungen nachgedacht werden.

Planung des Vollzugs

Wir bedauern es, dass der Vollzugsplan (im Sinne eines Förderplans) erst für eine Haftdauer ab einem Jahr erstellt wird. Unsere Erfahrungen zeigen, dass auch bei kürzeren Haftstrafen ein Förderplan sinnvoll ist. Speziell für Jugendliche sollte immer eine Vollzugsplanung vorgenommen werden mit verbindlicher Einbeziehung der Jugendgerichtshilfe und externer Fachleute und halbjährlicher Überprüfung.

Neben der verbindlichen Planung des Vollzugs sind genaue Regelungen und Absprachen für die Entlassungsphase erforderlich, für den Jugendstrafvollzug wie für den Erwachsenenvollzug.

Sozialtherapie

Der Ausbau der Sozialtherapie in Bayern wird begrüßt. Darüber hinaus ist es dringend notwendig, weitere pädagogische Qualifizierung des Personals in allen Justizvollzugsanstalten vorzunehmen. Die Grundlage eines modernen und effektiven Strafvollzugs ist die ausreichende Bereitstellung von qualifiziertem Personal sowie die Zusammenarbeit mit externem Fachpersonal und Beratern.

Rechtsschutz

Um eine einheitliche und jugendspezifische Rechtssprechung zu gewährleisten, ist ein jugendgerechtes, einfaches Verfahren für den gerichtlichen Rechtsschutz gegen Vollzugsmaßnahmen, das zum Jugendrichter führt⁸ oder die Einbeziehung von Jugendkammern notwendig.

Täter-Opfer-Ausgleich

Die Ausführungen zum Täter-Opfer-Ausgleich werden ausdrücklich begrüßt. Die Freie Wohlfahrtspflege macht dabei positive Erfahrungen. Allerdings muss festgehalten werden, dass die Finanzierung dafür in der Regel mit Eigenmitteln der Träger und Bußgeldern, die keine verlässliche und planbare Finanzierungsgrundlage darstellen, erfolgt. Hier wird durchaus eine richtige Richtung angestoßen, es bedarf aber konkreter Umsetzungskriterien und entsprechender verbindlicher Finanzierungsgrundlagen. Der Täter-Opfer-Ausgleich sollte generell von Mediatoren im Strafrecht durchgeführt werden.

Familienfreundliche Ausstattung

Eine Inhaftierung führt stets zu einem Ausnahmezustand für alle Beteiligten. Vor allem Kinder geraten völlig unverschuldet in eine seelische, finanzielle und soziale Krise.⁹ Notwendig ist die Einbeziehung der Familienangehörigen in den Resozialisierungsprozess, die Einführung von familienfreundlichen Besuchsregelungen und -formen, die Errichtung von passenden Gruppenräumen für Gefangene und ansprechenden Besuchsräumen in allen Vollzugsanstalten. Zudem ist in vielen Fällen eine finanzielle Unterstützung bei den Kosten für die Besuche von Familienangehörigen erforderlich.

⁸ Pressemeldung vom 4.4.07, 31. Strafverteidigertag in Rostock, www.dvjj.de

⁹ Landes-Caritasverband Bayern: „Fachtagung die Familie wird mitbestraft“, www.caritas-bayern.de/Arbeitsfeld Straffälligenhilfe

Unterbringung von jungen Gefangenen auf freiwilliger Grundlage

Generell erscheint eine freiwillige Wiederaufnahme im Jugendbereich und in sozialtherapeutischen Einrichtungen nur in besonderen Einzelfällen wirklich notwendig.

Eine freiwillige Wiederaufnahme im offenen Jugendstrafvollzug ist zu mindestens in Frage zu stellen, da hier Aufgaben der stationären Kinder- und Jugendhilfe fachlich wohl besser passen und auch vom institutionellen Rahmen her besser geeignet erscheinen.

Auch bei der Nachsorge und Wiederaufnahme in sozialtherapeutischen Einrichtungen kann darüber nachgedacht werden, inwieweit nicht besser die Angebote der Freien Straffälligenhilfe und der ambulanten gemeindenahen Versorgungsangebote der Psychiatrie¹⁰ geeignet sind. Eine enge Zusammenarbeit mit den jeweiligen Kostenträgern auf Landes- und Kommunalen Ebene könnte Versorgungsengpässen vorbeugen.

Zahlreiche Haft verschärfende Einzelmaßnahmen

Der Gesetzentwurf sieht zahlreiche Haft verschärfende Einzelmaßnahmen vor, so u.a. in Art. 14 Abs. 3, Art. 15, Art. 17, Art. 20, Art. 22, Art. 36 und Art. 70. Diese Verschärfungen stehen im Widerspruch zu den Ergebnissen zahlreicher wissenschaftlicher Studien, die eindeutig belegen, dass "Missbrauchsfälle bzw. Misserfolgsraten mit steigender Anwendung von Urlaub, Freigang und anderen Lockerungen in der Regel prozentual nicht gestiegen, sondern umgekehrt vielmehr zurückgegangen" sind.¹¹

Einige Detailregelungen wie Freizeitkleidung (Art. 22) oder Lebensmittelpakete (Art. 36) sind zwar aus Sicht des Personalaufwandes und der Einsparbemühungen nachvollziehbar, werden aber von den Inhaftierten als besonderen Einschnitt in den Haftalltag empfunden.

Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege bieten seit Jahren professionelle Hilfen im Bereich der Straffälligenhilfe an - vor, während und nach der Haft - und unterstützen dabei auch die zahlreichen Ehrenamtlichen.

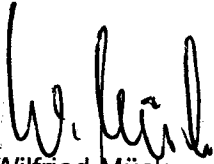
Gemäß Art. 189 sind wir gerne bereit, „die Anstaltsleiter/innen durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge zu unterstützen und bei der Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung zu helfen“.

¹⁰ Psychiatrie-Grundsätze Bayern, www.stmas.bayern.de/behinderte/psychisch

¹¹ Vgl. Evangelischer Fachverband für Gefährdetenhilfe im Diakonischen Werk Bayern, März 2007, S. 3 ff.

Im Hinblick auf die zu gestaltenden Ausführungsvorschriften oder auf eine etwaige Durchführungsverordnung aber auch zu einer potentiellen Aufgabenübertragung bieten wir unsere Zusammenarbeit und Mitwirkung an.

München, 20.04.2007



Wilfried Mück
Geschäftsführer LAGFW

*Caritas Landesverband Bayern
Diakonisches Werk Bayern
Paritätischer Landesverband Bayern*